



Geschäftsordnung des Kontrollausschusses der DGSv für die AS Agentur für Supervision und Coaching GmbH

§ 1 Zusammensetzung, Wahl, Teilnahmerechte und -pflichten an Sitzungen

1. Die Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. richtet einen Kontrollausschuss für die AS Agentur für Supervision und Coaching GmbH (im Folgenden: Agentur) ein. Er besteht aus drei Mitgliedern. Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n.
- 2.1 Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden von der Mitgliederversammlung der DGSv gewählt. Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Bei Ablauf des dreijährigen Wahlmandats vor einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung nimmt der bestehende Kontrollausschuss seine Aufgaben bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung wahr.
- 2.2 Die Mitglieder des Kontrollausschusses arbeiten ehrenamtlich und erhalten auf Antrag nachgewiesene Sachkosten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind, sowie Reisekosten gemäß den jeweils aktuellen Richtlinien der DGSv von der DGSv erstattet.
3. Der Kontrollausschuss wird sofort mit seiner Wahl tätig.
4. Ein Mitglied des Vorstandes der DGSv sowie die*der Geschäftsführer*in der Agentur sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kontrollausschusses berechtigt. Auf Beschluss des Kontrollausschusses ist die*der Geschäftsführer*in der Agentur verpflichtet, nach vorheriger Terminabsprache an einer Sitzung des Kontrollausschusses teilzunehmen.

§ 2 Aufgaben

1. Der Kontrollausschuss soll die Geschäftsführung der Agentur und die Gesellschafterin kontrollieren.
2. Ziel der Kontrolle ist, sicherzustellen,
 - > dass in Bewerbungs- und Auswahlverfahren transparente und überprüfbare Kriterien angewandt werden und der Prozess selbst transparent gestaltet wird,
 - > dass die „Ethischen Leitlinien“ der DGSv im Geschäftsbetrieb der Agentur Anwendung finden,
 - > dass die Geschäftstätigkeit der Agentur in Übereinstimmung mit den Zielen der DGSv, die durch die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes festgelegt sind, erfolgt.

Dazu kann der Kontrollausschuss alle im Gesellschaftsvertrag genannten Geschäftsbereiche prüfen.

- 2.1 Der Kontrollausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand der DGSv zu genehmigen ist.
- 2.2 Der Kontrollausschuss kommt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Sofern die Agentur in einem Kalenderjahr keine neuen Geschäftstätigkeiten verrichtete und lediglich bereits vom Kontrollausschuss geprüfte Verfahren fortführte, kann der Kontrollausschuss auf die jährliche Zusammenkunft verzichten und sich gem. § 3 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung abstimmen.
3. Jedes Mitglied des Kontrollausschusses ist berechtigt, an ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Die Ladung zur Gesellschafterversammlung hat auch an die Kontrollausschussmitglieder zu erfolgen.
4. Der Kontrollausschuss hat nach Voranmeldung bei der Gesellschafterin das Recht, alle Geschäftsunterlagen und Protokolle etc. der Gesellschaft einzusehen. Die Gesellschafterin und die Geschäftsführung sind verpflichtet, den Kontrollausschuss in seiner Arbeit zu unterstützen. Hierbei ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu achten.
5. Der Kontrollausschuss kann auch auf Wunsch von Mitgliedern tätig werden, die sich durch Aktivitäten der Agentur in ihrer beruflichen Tätigkeit benachteiligt oder behindert sehen. Der Kontrollausschuss prüft und berichtet dem Vorstand der DGSv.
6. Der Kontrollausschuss erstattet auf der Mitgliederversammlung der DGSv jährlich Bericht über die Prüfung der Geschäftstätigkeit der Agentur. Dieser Bericht muss zuvor dem Vorstand vorliegen. Der Kontrollausschuss ist bei seiner Prüfungstätigkeit und der Erstellung des Berichtes an Weisungen des Vorstandes nicht gebunden.

Jedes DGSv-Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung. Die Geschäftsstelle der DGSv stellt den Zugang in geeigneter Weise sicher.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Der Kontrollausschuss wird von seiner*m Vorsitzenden einberufen.
2. Die Mitglieder sind 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Der Kontrollausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist keine Entscheidung zustande gekommen.

4. Schriftliche, fernmündliche, sowie über digitale Medien versandte Einladungen und Beschlussfassungen sind zulässig.

§ 4 Protokoll

Über die Beschlüsse der Sitzungen des Kontrollausschusses wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Kontrollausschusses unterzeichnet wird und neben den Mitgliedern des Ausschusses auch der Gesellschafterin und der Geschäftsführung der Agentur zugeht.

§ 5 Öffentlichkeit und Geheimhaltung

1. Die Sitzungen des Kontrollausschusses sind nicht öffentlich. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können betroffene DGSv-Mitglieder eingeladen und gehört werden.
2. Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind verpflichtet, alle Kenntnisse über die Agentur und ihre Gesellschafterin, die sie im Rahmen ihrer Kontrollfunktion erlangen, geheim zu halten. Dies gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus. Davon ausgenommen sind alle Informationen, die für die Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung der DGSv von Belang sind. Hierbei ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu achten.
3. Die Mitglieder des Kontrollausschusses geben alle vertraulichen Unterlagen, die sie im Rahmen dieser Tätigkeit erhalten haben, bei Beendigung ihrer Tätigkeit an die*den Vorstandsvorsitzende*n der DGSv oder die Agentur zurück.

§ 6 Neutralität

Die Mitglieder des Kontrollausschusses nehmen keine Aufträge der Agentur an. Dies gilt bis ein Jahr nach Ende ihrer Amtszeit.

genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Vorstand der DGSv am 27.02.2019